

un prezzo di borsa, e non può pertanto, senza il consenso di tutti gli interessati, esser venduto a trattative private a' sensi dell'art. 130 cp. 2 LEF.

In einer Betreibung gegen Alexander Streit hat das Betreibungsamt Bern einen auf Fr. 3000 lautenden Kassenschein der Spar- und Leihkasse Belp gepfändet und auf Begehren des Gläubigers am 6. Juli 1937 freihändig veräussert. Über den Schuldner ist am 8. Juli auf seinen eigenen Antrag der Konkurs eröffnet worden. Er selbst wie auch das Konkursamt Bern als ordentliche Konkursverwaltung halten diesen Freihandverkauf für ungültig und fechten ihn durch Beschwerde an. Das vom nämlichen Beamten geleitete Betreibungsamt verweigert die Befriedigung des Pfändungsgläubigers aus dem Verkaufserlös, weshalb dieser Gläubiger seinerseits auf dem Beschwerdeweg die Auszahlung des Betrages anstrebt.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die drei Beschwerden am 31. Juli 1937 dahin beurteilt, dass der Freihandverkauf zu schützen und das Betreibungsamt daher zur Auszahlung des Verkaufserlöses an den Gläubiger (bis zum Betrag der Forderung mit Nebenfolgen) gehalten sei. Auf die Beschwerde der Konkursverwaltung wurde nicht eingetreten mit der Begründung, Beschwerden einer Amtsstelle gegen sich selber seien nicht statthaft.

Diesen Entscheid zieht das Konkursamt an das Bundesgericht weiter mit dem erneuten Antrag auf Aufhebung des Freihandverkaufs.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Mit Unrecht ist die kantonale Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde des Konkursamtes nicht eingetreten. Dieses handelt als Konkursverwaltung und verfiht demgemäss nicht eigene Interessen, sondern solche der Gläubigersamtheit, wozu eben die Konkursverwaltung berechtigt und berufen ist.

2. — Es gebrach hier in der Tat an den Voraussetzungen zu einem freihändigen Verkauf. Kassenscheine — und für den hier in Frage stehenden ergibt sich dies noch aus einer im kantonalen Verfahren zu den Akten gegebenen Bankbescheinigung — sind nicht Wertpapiere mit Börsen- oder Marktpreis, die nach Art. 130 Ziff. 2 SchKG aus freier Hand zum Tageskurs veräussert werden könnten. Unter diese Bestimmung fallen nur Waren, die gehandelt werden und für die sich daher aus dem marktmässigen Verkauf gleichartiger Stücke ein einheitlicher Preis ergibt. Das trifft für einen Kassenschein, der nicht im Börsenverkehr kotiert wird, nicht zu ; hier kann gar nicht von einem Tageskurs gesprochen werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Freihandverkauf aufgehoben.

24. Entscheid vom 1. September 1937 i. S. Elum.

Beruf im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 SchKG ist jede vom Schuldner ausgeübte notwendige Erwerbstätigkeit, auch wenn sie keine spezielle Ausbildung erfordert.

Par profession selon l'art. 92, ch. 3 LP, il faut entendre toute activité personnelle nécessaire pour l'entretien du débiteur, dût-elle ne point exiger une instruction spéciale.

Per professione a' sensi dell'art. 92 cp. 3 LEF deve intendersi qualsivoglia attività esercitata dal debitore, necessaria al suo sostentamento, anche se non richiede speciale preparazione o cognizioni.

Die kantonalen Beschwerdeinstanzen haben das Automobil des Otto Heuberger in der vom Rekurrenten gegen ihn angehobenen Betreibung als unpfändbar erklärt, weil es dem Schuldner zur Ausübung seines Mineralwasserhandels unentbehrlich sei. Gegenüber dem Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 10. August 1937 hält der Rekurrent an der Pfändung des Automobils fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Die Vorinstanz stellt auf Grund der erstinstanzlichen Akten und eines ergänzenden Berichtes des Betreibungsamtes verbindlich fest, dass der Schuldner den Mineralwasserhandel als Haupterwerb betreibe und hiezu das Automobil als Transportmittel notwendig brauche. Gegen diese Feststellungen vermöchte der Rekurrent vor Bundesgericht nur mit dem Nachweis aktenwidriger Grundlagen aufzukommen. Ein solcher Nachweis liegt aber nicht vor, und die neuen Vorbringen fallen nach der auch im betreibungsrechtlichen Weiterziehungsverfahren des Art. 19 SchKG anwendbaren Regel des Art. 80 OG ausser Betracht.

Streitig ist namentlich die Rechtsfrage, ob der vom Schuldner betriebene Handel als Beruf im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG gelten könne, obwohl er erst vor kurzer Zeit, ohne sich dafür besonders ausgebildet zu haben, zu dieser Tätigkeit übergegangen ist. Das hat die Vorinstanz mit Recht bejaht, und zwar braucht entgegen ihren Ausführungen nicht von einem Grenzfall gesprochen zu werden. Die Umschreibung des Berufes als einer Ausübung von durch Lehre oder Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kann freilich zur Auffassung verleiten, es bedürfe eines gewissen Lernaufwandes, um eine Tätigkeit als Beruf anzusprechen. Die neuere Rechtsprechung legt aber hierauf kein Gewicht mehr (vgl. etwa BGE 60 III 110), und es wäre denn auch nicht gerechtfertigt, einer zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes ausgeübten Tätigkeit den Schutz der Unpfändbarkeit unentbehrlicher Geräte zu versagen, wenn sie keine spezielle Berufsbildung bedingt. Von Belang ist vielmehr unter dem betreibungsrechtlichen Gesichtspunkt der Unpfändbarkeit von Werkzeugen nur, ob die persönliche Tätigkeit des Schuldners im Vordergrund steht und nicht etwa eine Ausbeutung kapita-

listischer Erwerbsfaktoren vorliegt. Auch eine Arbeit, die so einfach ist, dass sie kaum erst erlernt werden muss, verdient den Schutz des Art. 92 Ziff. 3 SchKG, wenn sie dem Schuldner Beruf, d. h. notwendige Erwerbstätigkeit ist. Übrigens ist im vorliegenden Falle eine gewisse zu der allgemeinen Schulbildung hinzutretende Geschäftskennntnis und ferner eben die Fähigkeit, ein Automobil zu lenken, zweifellos erforderlich. Und der Gebrauch des Fahrzeuges ist sowenig Kapitalausbeutung wie im Falle des Taxichauffeurs (BGE 61 III 47).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.

**25. Bescheid vom 9. September 1937 an das Konkursamt
Hottingen-Zürich.**

Analoge Anwendung von Art. 134 VZG auf Genossenschaften und Vereine. Grund und Zweck des Rechtes auf Spezialliquidation der Pfänder.

Die Durchführung der Liquidation von Pfandgrundstücken ist dem Amt des Ortes der gelegenen Sache zu übertragen.

Application analogique de l'art. 134 ORI aux sociétés coopératives et aux associations. Raison d'être et but du droit d'exiger la liquidation spéciale des gages.

La liquidation des immeubles grevés de droits de gage doit être opérée par l'office du lieu où les immeubles sont situés.

Applicazione per analogia dell'art. 134 RRF alle società cooperative ed alle associazioni. Ragione e scopo del diritto alla liquidazione speciale dei pegni.

La liquidazione di immobili gravati da diritto di pegno deve essere eseguita dall'ufficio nel cui circondario il fondo si trova.

Wie bereits in einem frühern Bescheid ausgeführt ist, findet die für den Konkurs einer Aktiengesellschaft aufgestellte Vorschrift des Art. 134 VZG auch beim Konkurs einer Genossenschaft Anwendung (BGE 56 III 120). Ebenso verhält es sich beim Konkurs eines Vereins. Alle diese Verbandspersonen werden durch die Konkurs-